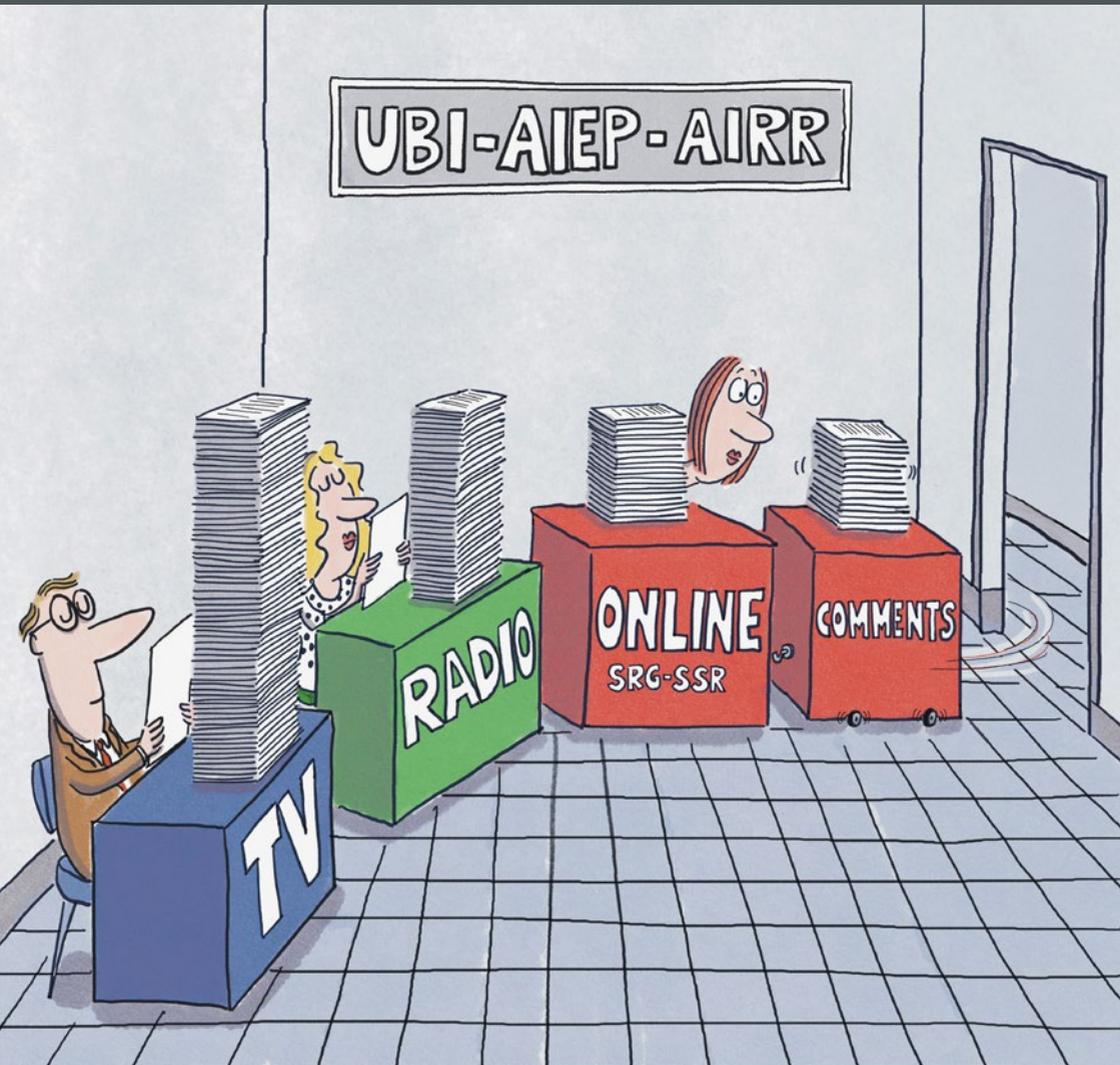




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI

Jahresbericht 2022 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Jahresbericht 2022 der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Vorwort

Ein Vorwort zu einem Jahresbericht ist stets ein Rückblick auf das vergangene Jahr. Leserinnen und Lesern, denen der Blick in die Vergangenheit unangenehm sein könnte, empfehle ich das Überspringen meines Vorworts und die Fortsetzung der Lektüre auf Seite 6ff.

Das Jahr 2022 startete mit Herausforderungen der besonderen Art. Von Gesetzes wegen haben die Beratungen der UBI öffentlich stattzufinden, was gerade deshalb wichtig ist, weil unser Verfahren nicht Partikularinteressen, sondern die freie Meinungsbildung der Allgemeinheit schützen will. Zu Beginn des Jahres 2022 galten strenge behördliche Pandemiemassnahmen, insbesondere 2G. Nach meinem Rechtsverständnis liess sich die Publikums- und erst recht die Parteiöffentlichkeit nicht mit einer solchen Zertifikatspflicht, die bspw. Genesenen ein fragwürdiges «Ablaufdatum» verpasste, mit unseren öffentlichen Beratungen vereinbaren. Auch wäre es widersprüchlich gewesen, unsere Mitglieder während der Pandemielage für eine halbtägige Beratung stundenlang mit dem öffentlichen Verkehr nach Bern und zurück reisen zu lassen. Davon abgesehen bestand das latente Risiko, wegen Quarantänen oder Isolationen das Mindestquorum von sechs Mitgliedern für die Beschlussfähigkeit der UBI nicht zu erreichen. Wir berieten im Februar folglich nochmals digital – und hiessen erstmals eine Beschwerde gegen die Corona-Berichterstattung gut (b. 900; Ziff. 8.2).

Ab Frühling kehrte dann so etwas wie Normalität ein. Die Anzahl Beschwerdeeingänge glich sich derjenigen von vor 2020 an; die Themen wurden wieder vielfältiger (Ziff. 7.1–7.4). Im September konnten wir den UBI-Ausflug nach Lausanne nachholen, inklusive kurzweiliger Führung durch das renovierte Bundesgericht. Am meisten Beachtung fand unser Entscheid, wonach die exklusive Ausstrahlung von Bundesratsansprachen vor eidgenössischen Volksabstimmungen in der aktuellen Form nicht mit dem programmrechtlichen Vielfaltsgebot im Einklang steht (b. 919; Ziff. 8.4). Mit einem Augenzwinkern an die Adresse jener Stimmen, die monieren, wir seien eher ABI – eine abhängige Beschwerdeinstanz – denn UBI, lässt sich anfügen, dass dieser einstimmig gefällte Entscheid zumindest als Indiz für unsere Unabhängigkeit gelten darf – denn unsere neun Mitglieder werden ja allesamt von ebendiesen Bundesrätinnen und Bundesräten gewählt.

Ende November fand sich erneut eine UBI-Delegation am Bundesgericht in Lausanne ein und verfolgte die Ausführungen der fünf Richterinnen und Richter anlässlich einer Urteilsberatung, die einen Nichteintretensentscheid der UBI zum Gegenstand hatte (BGer-Urteil 2C_1023/2021). Das Fazit, dass zuerst die Ombudsstellen der SRG und danach die UBI auch bei Rügen wegen der Löschung und allenfalls Nichtaufschaltung von Leserkommentaren im sog. übrigen publizistischen Angebot der SRG (u. a. Online-Berichte, Instagram-Beiträge) zuständig sind, könnte unseren Geschäftsbetrieb noch ziemlich auf den Kopf stellen. Es wird sich bald zeigen, wie viele Beschwerden von Kommentarschreiberinnen und -schreibern uns tatsächlich erreichen. Der Entscheid des Bundesgerichts ist jedenfalls ein Sieg für die Freiheit der Meinungsäusserung (vgl. mein Vorwort zum Jahresbericht 2021), auch weil die UBI mit Blick auf die bundesrätliche Botschaft eine andere Rechtsauffassung vertreten hat (b. 901; Ziff. 9.2).

Auf den Anfang des Vorworts zurückkommend ende ich mit kritischen Worten. Das bereitwillige Ausschliessen und ungenierte Beleidigen von Personen hat Spuren in unserer Gesellschaft hinterlassen. Der Verlust von Vertrauen in Politik, Wissenschaft, Medien und Mitmenschen gibt zu denken. Ein Innehalten, ein ehrlicher Blick zurück und etwas Selbstreflexion scheinen aber nicht en vogue zu sein. Schade. Immerhin bleibt ein Trost: Vertrauen kann man weder behördlich anordnen noch kraft irgendeines Status einfordern. Auch die sogenannte vierte Gewalt hat nicht sich selbst oder den drei offiziellen Staatsgewalten zu dienen, sondern dem Volk. Wer sich das Vertrauen aller Bürgerinnen und Bürger nicht durch aufrichtig wohlwollendes Handeln verdienen mag, nimmt in Kauf, dass sich ein beträchtlicher Teil des Publikums abwendet und anderweitig orientieren könnte.

Mascha Santschi Kallay
Präsidentin UBI

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgaben und Rechtsgrundlagen	6
2	Zusammensetzung der UBI	7
3	Sekretariat	7
4	Finanzen	8
5	Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter	8
5.1	Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter	8
5.2	Austausch Ombudsstellen – UBI	9
6	Sitzungen und Beratungen	10
7	Beschwerdeverfahren	10
7.1	Geschäftsgang	10
7.2	Beanstandete Publikationen	11
7.3	Rechtliche Aspekte	11
7.4	Gutgeheissene Beschwerden	13
8	Aus der Rechtsprechung der UBI	13
8.1	Entscheid b. 898 vom 9. Dezember 2021 i. S. SRF-News, Instagram-Beitrag «Er ist barrierefrei: Wir gendern neu mit Doppelpunkt» vom 14. April 2021	13
8.2	Entscheid b. 900 vom 3. Februar 2022 i. S. Fernsehen RTS, Sendung «Le 19h30» vom 23. August 2020, Beitrag «Face au coronavirus, la stratégie suédoise montre ses limites»	15
8.3	Entscheid b. 920/921/922 vom 1. September 2022 i. S. Fernsehen SRF, Sendung «Arena» vom 18. März 2022, «Parteispitzen zum Ukraine-Krieg»	16
8.4	Entscheid b. 919 vom 1. September 2022 i. S. Radio SRF, Stellungnahme des Bundesrats vom 25. April 2022 zur «Frontex»-Vorlage	17
8.5	Entscheid b. 915 vom 23. Juni 2022 i. S. Fernsehen RTS, Sendung «Mise au Point» vom 14. November 2021, Beitrag «La haine avant la votation sur la loi COVID»	19

9 Bundesgericht	20
9.1 Urteil 2C_432/2022 vom 31. Oktober 2022	21
9.2 Urteil 2C_1023/2021 vom 29. November 2022	21
10 Internationales	22
11 Information der Öffentlichkeit	23
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats	24
Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2022	25

1 Aufgaben und Rechtsgrundlagen

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) beurteilt seit 1984 als gerichtsähnlich ausgestaltete verwaltungsunabhängige Behörde des Bundes Beschwerden gegen Inhalte von elektronischen Medien. Das betrifft Radio- und Fernsehsendungen schweizerischer Programmveranstalter und das übrige publizistische Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), wozu namentlich Online-Inhalte gehören. Ebenfalls zu den Aufgaben der UBI gehört die Beurteilung von Beschwerden wegen des verweigerten Zugangs zu einem Programm von schweizerischen Veranstaltern und zum redaktionellen Teil des übrigen publizistischen Angebots der SRG.

Das Bundesgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 29. November 2022 entschieden, dass auch die Kommentarfunktion zu redaktionellen Beiträgen in Online-Foren oder Social-Media-Kanälen der SRG zu ihrem übrigen publizistischen Angebot zählt. Für Streitfälle bei der Löschung von entsprechenden Kommentaren steht deshalb neu der Rechtsweg über die SRG-Ombudsstellen und die UBI offen (siehe dazu hinten Ziff. 9.2).

Der UBI vorgelagert sind Ombudsstellen, die zwischen den Beteiligten vermitteln und eine wichtige Funktion im ganzen Aufsichtssystem über Inhalte elektronischer Medien einnehmen. Die UBI bestimmt und beaufsichtigt die drei Ombudsstellen für die privaten Radio- und Fernsehveranstalter.

Die Tätigkeit der UBI beruht auf Art. 93 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Danach können Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden. Die Ausführungsbestimmungen finden sich im Radio- und Fernsehgesetz (RTVG; SR 784.40), in der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV; SR 784.401) und in dem vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement der UBI (SR 784.409). Verfahrensrechtlich kommt das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ergänzend zur Anwendung. Als ausserparlamentarische Kommission des Bundes gelten für die UBI die Bestimmungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1). Bei der UBI handelt es sich um eine marktorientierte Behördenkommission.

Das relevante internationale Recht, wie die direkt anwendbaren Programmbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen (EÜGF; SR 0.784.405), spielt für die Rechtsprechung derzeit keine bzw. eine untergeordnete Rolle, da dieses nicht weiter als das nationale Recht geht. Von Bedeutung für die Beurteilung von Beschwerden sind dagegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Meinungsäusserungsfreiheit gemäss Art. 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR0.101) wie auch die grundrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts.

2 Zusammensetzung der UBI

Die Zusammensetzung der Kommission hat sich im Berichtsjahr nicht verändert (siehe zu den UBI-Mitgliedern, Anhang I). Die Amtszeit der neun nebenamtlich tätigen Mitglieder läuft noch bis Ende 2023. Die Beschäftigungsgrade betragen 25 Prozent für die Präsidentin Mascha Santschi Kallay, 20 Prozent für die Vizepräsidentin Catherine Müller und 15 Prozent für die übrigen Mitglieder.

3 Sekretariat

Beim Sekretariat der UBI, welches die Kommission fachlich und administrativ begleitet, haben sich personell ebenfalls keine Änderungen ergeben. Es besteht aus drei Personen mit einem Beschäftigungsgrad von insgesamt 200 Prozent. Die einjährige Aufstockung der Pensen der zwei juristischen Mitarbeitenden endete im Frühjahr. Sie diente dazu, die aufgrund des Rekordjahrs 2020 in Bezug auf eingegangene Beschwerden aufgelaufenen Pendenzen abzubauen. Es gelang im Berichtsjahr auch, die Dauer der Beschwerdeverfahren vor der UBI zu verkürzen. Die Mitarbeitenden waren im Berichtsjahr wieder alle mehrheitlich in den Räumlichkeiten des Sekretariats an der Christoffelgasse 5 in Bern tätig, den übrigen Teil arbeiteten sie im Homeoffice.

Die zentralen Tätigkeiten des Sekretariats bestehen in der Instruktion der

Verfahren, der Redaktion der Entscheidungsbegründungen, der Beratung der Kommission, der Organisation der Beratungen und der anderen Sitzungen sowie der Geschäftsführung. Das Sekretariat verfasst ebenfalls die Stellungnahmen bei Vernehmlassungen an das Bundesgericht, unterhält die Website sowie den Twitter-Account und ist für die Archivierung verantwortlich. Das Sekretariat stellt schliesslich das Bindeglied zur Bundesverwaltung und zur Öffentlichkeit dar.

4 Finanzen

Administrativ ist die UBI dem Generalsekretariat des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) angegliedert. Mit allen dem UVEK zugeordneten unabhängigen Behörden bildet die UBI die Organisationseinheit «Regulationsbehörden Infrastruktur» (Reglnfra), welche über ein Globalbudget verfügt. Der darin für die UBI für 2022 vorgesehene finanzwirksame Rahmen von rund 800'000 Franken für Personal- und Sachausgaben konnte eingehalten werden.

5 Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter

5.1 Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter

Die Amtszeit der von der UBI bestimmten Ombudsstellen der privaten Veranstalter läuft noch bis Ende 2023. Der Schwyzer Rechtsanwalt und Medienrechtsspezialist Oliver Sidler leitet die Ombudsstelle für die deutsch- und rätoromanischen Sprachregionen, Denis Sulliger, Rechtsanwalt aus Vevey, diejenige für die französischsprachigen Regionen und Francesco Galli, Rechtsanwalt aus Lugano, diejenige für die italienischsprachigen. Als Stellvertreter fungieren Toni Hess (Rechtsanwalt aus Chur), Francesco Galli und Paolo Caratti (Rechtsanwalt aus Bellinzona).

Die drei unabhängigen Ombudsstellen haben der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht einzureichen. Die Öffentlichkeit informieren sie über eine gemeinsame Website (<https://www.ombudsman-rtv-priv.ch>).

Gegen die Verantwortlichen der italienischsprachigen Ombudsstelle gerichtete Aufsichtsbeschwerden erachtete die UBI im Berichtsjahr als offensichtlich unbegründet.

5.2 Austausch Ombudsstellen – UBI

Das alljährliche Treffen einer Delegation der UBI mit den Verantwortlichen der acht Ombudsstellen der Radio- und Fernsehveranstalter fand am 16. August 2022 in Bern statt. Daran nahm auch ein Vertreter des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) teil, welchem die Aufsicht über die fünf Ombudsstellen der SRG obliegt.

Im Rahmen des Treffens orientierten die Beteiligten über ihre Tätigkeit und Herausforderungen im vergangenen Jahr. Die Delegationen der UBI und des BAKOM berichteten über ihre Aufsichtstätigkeit gegenüber den ihr unterstellten Ombudsstellen. Sie fassten überdies die aktuelle Rechtsprechung zusammen und wiesen auf wichtige, vor Rechtsmittelinstanzen laufenden Verfahren hin. So stellt sich in einem vor Bundesverwaltungsgericht hängigen Fall die Frage, ob die in Art. 22a Abs. 1 VwVG statuierten Stillstandsregeln um Weihnachten, Ostern und im Sommer auch auf die 20-tägige Beanstandungsfrist an die Ombudsstelle Anwendung finden.

Die vor allem auch für die SRG-Ombudsstellen bedeutende Frage der Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Löschung von Kommentaren in Online-Foren und Social-Media-Kanälen hat das Bundesgericht in der Zwischenzeit entschieden (siehe hinten Ziffer 9.2). Ein Verfahren, das den vom Bundesgericht bestätigten UBI-Entscheid b. 718 (Fall Giroud) betrifft, ist beim EGMR hängig.

Die UBI-Vertretung informierte zudem über die Voraussetzungen für eine Zeitraumbeanstandung, d.h. eine Beanstandung gegen mehrere Sendungen oder Beiträge (Art. 92 Abs. 3 RTVG), und den Inhalt des nach einer festgestellten Rechtsverletzung in der Regel durchgeführten Massnahmenverfahrens gemäss Art. 89 RTVG.

In der Diskussion wurde die für die Ombudsstellen im RTVG vorgesehene 40-tägige Frist zur Erledigung von Beanstandungen thematisiert. Dabei

handelt es sich zwar um eine Ordnungsfrist, deren Nichteinhaltung keine direkten Folgen hat. Diese sollte aber im Interesse eines effizienten und publikumsfreundlichen Verfahrens grundsätzlich eingehalten werden. Die Ombudsstellen sind angehalten, den Beteiligten Fristen zu setzen, damit sich die Beanstandungsverfahren nicht verzögern.

6 Sitzungen und Beratungen

Im Berichtsjahr führte die UBI an sieben Tagen ordentliche Sitzungen durch, die jeweils aus einem kurzen internen Teil und der Beratung über Beschwerden bestehen. Die Beratungen über die insgesamt 22 Fälle wurden alle publikumsöffentlich durchgeführt. Der traditionell zweitägige Aufenthalt ausserhalb des üblichen Sitzungsortes Bern fand dieses Jahr in Lausanne statt.

Treffen von Delegationen der UBI fanden, wie erwähnt (Ziff. 5.2), mit den Ombudsstellen und dem BAKOM sowie mit den Präsidien von Presserat und Lauterkeitskommission statt.

7 Beschwerdeverfahren

7.1 Geschäftsgang

Im Berichtsjahr gingen 31 neue Beschwerden ein (Vorjahr: 30). 25 davon betrafen Popularbeschwerden (Art. 94 Abs. 2 und 3 RTVG), bei denen die Eingabe der beschwerdeführenden natürlichen Person der Unterstützung von mindestens 20 weiteren, ebenfalls zu einer Beschwerde legitimierten Personen bedarf (Vorjahr: 21). Dazu kamen sechs Individual- bzw. Betroffenenbeschwerden im Sinne von Art. 94 Abs. 1 RTVG (Vorjahr: 8). Bei diesen weist die beschwerdeführende natürliche oder juristische Person eine enge Beziehung zum Gegenstand der beanstandeten Publikation auf.

Die der UBI vorgelagerten Ombudsstellen verzeichneten 2022 insgesamt 774 Beanstandungen. Vier Prozent der Fälle vor den Ombudsstellen mündeten damit im Berichtsjahr in eine Beschwerde an die UBI.

7.2 Beanstandete Publikationen

In den meisten Fällen handelte es sich um Beschwerden gegen ausgestrahlte Sendungen bzw. veröffentlichte Online-Inhalte. Zwei Eingaben betrafen Beschwerden gegen den verweigerten Zugang zum Programm (sog. Zugangsbeschwerden).

Die 31 im Berichtsjahr eingegangenen Beschwerdefälle richteten sich mehrheitlich gegen Fernsehausstrahlungen (20). Radiobeiträge wurden 6 Mal beanstandet, Onlineinhalte 3 Mal. Zwei Beschwerden betrafen mehrere Medien.

Gegenstand von Beschwerden bildeten ausschliesslich Publikationen der SRG, nämlich von SRF (21), RTS (9) und RSI (1). Dabei handelte es sich mehrheitlich um Nachrichtensendungen und andere informative Formate. Thematisch bildeten die Gesundheitspolitik, bevorstehende Volksabstimmungen, aktuelle innenpolitische Fragen (z.B. Konversionstherapie, Verhüllungsverbot), der Krieg in der Ukraine und andere Konflikte im Ausland (Nahost, Schweden) den Schwerpunkt der beanstandeten Publikationen. Im Weiteren wurden die Musikauswahl eines Radioprogramms, die Wetterprognosen, ein kritischer Beitrag über die Preispolitik eines Telekomunternehmens sowie eine satirische Ausstrahlung des Komikers Müslüm beanstandet.

7.3 Rechtliche Aspekte

Vor der Ombudsstelle und der UBI können nicht nur die Erstausstrahlung von Sendungen oder Beiträgen gerügt werden, sondern auch die Veröffentlichung von Wiederholungen, sofern die gesetzliche Beanstandungsfrist von 20 Tagen eingehalten wird. Dies hat die UBI im Entscheid b. 927 zu einer Beschwerde gegen einen auf der Facebook-Seite von SRF Comedy veröffentlichten Clip bestätigt. Dieser enthält einen Ausschnitt aus einer bereits im April 2016 ausgestrahlten Folge der satirischen Sendung «Müslüm Television».

Stillschweigevereinbarungen, welche eine Ombudsstelle im Beanstandungsverfahren von den Beteiligten einfordert, können im Verfahren vor

der UBI nicht geltend gemacht werden. Die UBI hat in einem Fall die vom Beschwerdeführer zugestellte Korrespondenz aus dem Beanstandungsverfahren vor der Ombudsstelle daher in den Akten belassen (b. 929).

Bei der materiell-rechtlichen Beurteilung der im Berichtsjahr erledigten Beschwerden standen die rundfunkrechtlichen Informationsgrundsätze mit dem Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) und dem Vielfaltsgebot (Art. 4 Abs. 4 RTVG) im Zentrum (siehe dazu insbesondere auch Ziff. 7.4ff.). Beim Sachgerechtigkeitsgebot ist hinsichtlich der Prüfung der Faktenlage der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Publikation relevant. Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die journalistischen Sorgfaltspflichten ist zu berücksichtigen, dass Redaktionen bei tagesaktuellen Beiträgen viel weniger Vorbereitungszeit zur Verfügung steht als bei Hintergrundberichten. In mehreren Beschwerden wurden die Auswahl und Aussagen von Expertinnen und Experten gerügt. Die UBI hat in den entsprechenden Entscheiden darauf hingewiesen, dass Veranstalter aufgrund ihrer Programmautonomie bei der Auswahl von Fachpersonen über einen weiten Spielraum verfügen. Im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots ist relevant, dass die Redaktion die beigezogene Person korrekt mit ihrer Funktion vorstellt, allfällige Interessenbindungen bekanntgibt und für das Publikum erkennbar ist, dass es sich bei deren Aussagen um eine Meinung und nicht um Tatsachen handelt.

Im Zusammenhang mit dem Diskriminierungsverbot (Art. 4 Abs. 1 RTVG) betont die UBI im Entscheid b. 927 zum satirischen Beitrag mit Müslüm, dass letztlich die vermittelte Botschaft entscheidend ist. Bei der Verwendung eines potentiell diskriminierenden Ausdrucks wie «Shipi» für albanischstämmige Personen muss bei der programmrechtlichen Prüfung zwingend auch der Kontext beachtet werden.

Eine Gefährdung der verfassungsmässigen Ordnung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 RTVG durch eine Sendung ist nicht leichthin anzunehmen. Eine solche liegt nur dann vor, wenn eine Publikation tatsächlich eine entsprechende Gefährdung bewirkt. Wenn ein Interview in der Diskussionssendung «Arena» von Fernsehen SRF heftige Kontroversen, Debatten und Emotionen auslöst sowie Rechtsfälle provoziert, ist dadurch die geltende Ordnung noch nicht gefährdet (b. 920/921/922).

7.4 Gutgeheissene Beschwerden

Bei den 33 im Berichtsjahr erledigten Beschwerdeverfahren (Vorjahr: 37) stellte die UBI in neun Fällen eine Rechtsverletzung (2021: 6) fest. Sie erachtete das Sachgerechtigkeitsgebot im Zusammenhang mit Beschwerden gegen zwei Publikationen von SRF (ein Radiobeitrag und der entsprechende Online-Artikel), die sich mit der Kritik gegen einen Mobilfunkexperten auseinandersetzten, in insgesamt drei Fällen als verletzt (UBI-Entscheid b. 896/899). Ausschlaggebend war, dass der Standpunkt von zwei namentlich erwähnten Anti-5G-Aktivisten, gegen welche in den Publikationen gravierende Vorwürfe erhoben wurden, nicht zum Ausdruck kam. Ebenfalls eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots nahm die UBI bei einem Instagram-Beitrag von SRF News über das Gendern (siehe dazu Ziff. 8.1), einem Nachrichtenbeitrag von RTS über die Covid-19-Situation in Schweden (siehe dazu Ziff. 8.2) sowie einer «Arena»-Ausstrahlung von Fernsehen SRF zum Ukrainekrieg an, gegen welche drei Beschwerden erhoben worden waren (siehe dazu Ziff. 8.3). Schliesslich befand die UBI, dass bei zwei Sendungen zu bevorstehenden Volksabstimmungen, einer Fernsehsendung von RTS und einem Beitrag von Radio SRF mit einer Bundesratsansprache, das Vielfaltsgebot nicht eingehalten worden ist (vgl. dazu Ziff. 8.4 und 8.5).

8 Aus der Rechtsprechung der UBI

Nachfolgend werden ausgewählte Entscheide vorgestellt, die im Berichtsjahr eröffnet wurden. Im Vordergrund stehen dabei gutgeheissene Beschwerden. Alle 2022 eröffneten Entscheide finden sich mit der vollständigen Begründung anonymisiert in der Entscheiddatenbank auf der UBI-Website (<https://www.ubi.admin.ch>).

8.1 Entscheid b. 898 vom 9. Dezember 2021 i. S. SRF-News, Instagram-Beitrag «Er ist barrierefrei: Wir gendern neu mit Doppelpunkt» vom 14. April 2021

Sachverhalt: Am 14. April 2021 informierte SRF News u.a. auf dem Instagram-Kanal, dass die Social-Media-Redaktionen zukünftig statt des Gendersternchens den Doppelpunkt benützen würden. In der Mitteilung führt

SRF News die Gründe dafür an und verweist auf die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS), die diesen pragmatischen Einsatz der Kurzform anerkennen würde. In der dagegen erhobenen Beschwerde wird moniert, dass diese Bezugnahme auf die GfdS unzutreffend sei. Der Beschwerdeführer habe die Redaktion vorgängig via Kommentarfunktion mehrmals auf den Fehler aufmerksam gemacht.

Würdigung: Die GfdS ist ein hauptsächlich staatlich finanzierter deutscher Verein, der die Entwicklung der Sprache begleitet und Empfehlungen für den Sprachgebrauch abgibt. Sie unterstützt zwar die Bemühungen um eine geschlechtergerechte Sprache. Gewisse Kriterien müssen aber laut den geltenden Richtlinien erfüllt sein. Der Doppelpunkt erhält von der GfdS eine negative Bewertung und wird von ihr ausdrücklich nicht empfohlen, da er «nicht wenige grammatikalische Probleme» verursache.

Die Bezugnahme im Beitrag auf die GfdS entsprach damit nicht den Tatsachen. Die Redaktion hat journalistische Sorgfaltspflichten offensichtlich missachtet, indem sie nicht korrekt über die Sichtweise der GfdS zur Verwendung von geschlechtergerechter Sprache und insbesondere zum Doppelpunkt recherchiert und informiert hat. Es handelt sich beim beanstandeten Beitrag um eine Mitteilung in eigener Sache. Der Aufwand zur Abklärung des Sachverhalts ist für Redaktionen dabei in der Regel weit kleiner als bei anderen Publikationen, die sie nicht selber betreffen. Das Publikum dürfte bei Mitteilungen in eigener Sache zudem noch stärker vom Wahrheitsgehalt der verbreiteten Informationen ausgehen als bei Berichten über andere Themen oder Ereignisse.

Der Fehler stellt im Rahmen eines verhältnismässig kurzen Beitrags in eigener Sache zu einem kontroversen Thema keinen Nebenpunkt dar. Nutzerinnen und Nutzer mussten aufgrund des Beitrags fälschlicherweise davon ausgehen, dass auch eine Fachgesellschaft wie die GfdS die Anwendung des Gender-Doppelpunkts befürwortet, was für die Meinungsbildung erheblich war. Der Beitrag hat aus diesen Gründen das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt. Die Beschwerde wurde mit sieben zu zwei Stimmen gutgeheissen. Der Entscheid ist rechtskräftig.

8.2 Entscheid b. 900 vom 3. Februar 2022 i. S. Fernsehen RTS, Sendung «Le 19h30» vom 23. August 2020, Beitrag «Face au coronavirus, la stratégie suédoise montre ses limites»

Sachverhalt: Bestandteil der Nachrichtensendung «Le 19h30» von Fernsehen RTS vom 23. August 2020 bildete ein Beitrag über die schwedische Strategie zur Bekämpfung des Coronavirus, welche sich stark von derjenigen der meisten anderen europäischen Länder unterschied, namentlich durch den Verzicht auf einen Lockdown. In einer Popularbeschwerde wurde gerügt, dass der Beitrag einseitig und tendenziös sei sowie falsche Informationen enthalte.

Würdigung: Die Medienfreiheit und die Programmautonomie erlauben zwar grundsätzlich, die Gesundheitspolitik eines Landes wie Schweden zu kritisieren. Dies erfordert jedoch, dass die wesentlichen Fakten korrekt dargestellt und die unterschiedlichen Standpunkte transparent zum Ausdruck kommen. Ein vertieftes Vorwissen über die schwedische Gesundheitspolitik im Zusammenhang mit Covid-19 kann beim Publikum der Sendung nicht vorausgesetzt werden.

Der Beitrag vermittelte ein desaströses Bild von der schwedischen Strategie. Es gebe eine unerbittliche Selektion zu Lasten von älteren, kranken und schwachen Menschen, was in verschiedenen Aussagen erwähnt wird («la Suède a fait des choix drastiques», «sélection impitoyable»). Diese Einschätzung beruhte insbesondere auf den Aussagen eines Mannes, der vom Tod seines Vaters erzählte, dem im Spital das für das Überleben notwendige Beatmungsgerät verwehrt worden sei, sowie auf ein vermeintlich offizielles Dokument, in welchem ausgeführt wird, wonach es nicht notwendig sei, das Leben von über 80-jährigen, kranken und vorbelasteten Personen in jedem Fall zu verlängern. Die Redaktion unterliess es jedoch, zusätzliche relevante Informationen zu diesen Aspekten zu vermitteln und eine Einordnung vorzunehmen. Am Ende des Filmberichts äusserte sich zwar ein Vertreter der schwedischen Gesundheitsbehörde. Die kurze und sehr allgemeine Stellungnahme änderte jedoch nichts am einseitigen und tendenziösen Charakter des Beitrags. Das Publikum konnte sich aufgrund der festgestellten Mängel kein eigenes Bild zu den thematisierten Auswirkungen der schwedischen Massnahmen gegen Covid-19 bilden. Das Sachge-

rechtigkeitsgebot wurde deshalb verletzt. Die UBI hat die Beschwerde mit sechs zu drei Stimmen gutgeheissen. Der Entscheid ist rechtskräftig.

8.3 Entscheid b. 920/921/922 vom 1. September 2022 i. S. Fernsehen SRF, Sendung «Arena» vom 18. März 2022, «Parteispitzen zum Ukraine-Krieg»

Sachverhalt: Am 18. März 2022 strahlte Fernsehen SRF im Rahmen der Sendung «Arena» eine Diskussion zum Krieg in der Ukraine mit Vertreterinnen und Vertretern der Parteispitzen aus. Gegen die Sendung wurden drei Popularbeschwerden erhoben. Im Zentrum der Rügen stand ein 1:1-Interview des Moderators mit dem SVP-Fraktionspräsidenten Thomas Aeschi, welches einer inszenierten Gerichtsverhandlung gleichgekommen sei.

Würdigung: Gegenstand des 1:1-Interviews bildete eine von Thomas Aeschi am 16. März 2022 im Rahmen der parlamentarischen Sonderdebatte zum Krieg in der Ukraine gemachte Aussage («Es darf nicht sein, dass Nigerianer oder Iraker mit ukrainischen Pässen plötzlich 18-jährige Ukrainerinnen vergewaltigen. Das darf nicht zugelassen werden.»). Diese löste bereits im Vorfeld der Sendung heftige Reaktionen aus und führte, nachdem die Redaktion bekanntgegeben hatte, dass Thomas Aeschi als Vertreter der SVP teilnehmen und dessen strittige Aussage thematisiert werde, zum Teilnahmeverzicht der Grünen an der Sendung.

Der Moderator nahm im 1:1-Interview, dessen Format dem Publikum eigentlich bekannt ist, eine besondere Rolle ein. Er beschränkte sich nicht darauf, seinem Gegenüber kritische, harte und allenfalls provokative Fragen zu stellen, wie es bei konfrontativen, durch die Programmautonomie im Grundsatz gedeckten Interviews üblich ist. Im beanstandeten 1:1-Interview legte der Moderator vielmehr unmissverständlich dar, dass es an seiner vorgebrachten Qualifikation, es handle sich um Rassismus, nichts zu rütteln gebe, was er mit seiner Wortwahl wiederholt verdeutlichte. Bezugnehmend auf eine eingeblandete Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Rassismus (EKR) sowie auf namentlich nicht genannte Staatsanwälte und Strafrechtsexperten führte der Moderator aus, dass die strittige Aussage «rassistisch» sei und Thomas Aeschi nur aufgrund der parlamentarischen Immunität keine strafrechtlichen Konsequenzen zu befürchten habe.

Nicht erkennbar waren für das Publikum die Mängel in der Einschätzung des Moderators. So vermischte er sozialwissenschaftliche und strafrechtliche Gesichtspunkte des Rassismusrwurfs, indem er verschwie, dass es sich bei der Stellungnahme der EKR, welche das zentrale Beleg des Moderators bildete, um keine rechtliche Beurteilung handelte. Unvollständig waren zudem seine Ausführungen zur parlamentarischen Immunität. Thomas Aeschi hatte zwar die Gelegenheit, seine Sichtweise zu den gravierenden Vorwürfen darzulegen. Da sich der Moderator aber auf seinem Gegenüber unbekannt, vermeintlich stichhaltige Belege von mehreren, teils anonymen Quellen stützte, hatte der Nationalrat, dessen Antworten zudem mehrmals umgehend verbal abgewertet wurden, dem nichts Gleichwertiges entgegen zu setzen. Auch weil der Moderator seine Einschätzung als Faktum darstellte, kam der Anhörung von Thomas Aeschi ein Pro-Forma-Charakter zu.

Entscheidend ist im Lichte des Sachgerechtigkeitsgebots letztlich der Gesamteindruck. Die erwähnten Interviewpassagen machten zwar zeitlich nur einen kleinen Teil der Sendung aus. Aufgrund der medial begleiteten Vorgeschichte bestanden jedoch ein erhöhtes Interesse und eine besondere Erwartungshaltung des Publikums für diesen Aspekt. Zudem wurde im weiteren Verlauf der Sendung immer wieder Bezug auf die strittige Aussage von Thomas Aeschi genommen. Die beanstandeten Sequenzen bilden deshalb insgesamt keinen Nebenpunkt, sondern haben den Gesamteindruck der Sendung in rechtserheblicher Weise beeinflusst. Die festgestellten Mängel des 1:1-Interviews begründeten deshalb eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots.

Die UBI hat die drei Beschwerden mit sieben zu zwei Stimmen gutgeheissen. Der Entscheid ist rechtskräftig.

8.4 Entscheid b. 919 vom 1. September 2022 i. S. Radio SRF, Stellungnahme des Bundesrats vom 25. April 2022 zur «Frontex»-Vorlage

Sachverhalt: Radio SRF strahlte am 25. April 2022 im ersten Programm die Ansprache von Bundesrat Ueli Maurer zur eidgenössischen Volksabstimmung hinsichtlich der Übernahme der EU-Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache (Beteiligung der Schweiz am Ausbau von Frontex) aus. Der Moderator kündigt die Rede des Bundesrats mit dem

Hinweis an, dass in etwas mehr als zwei Wochen verschiedene Volksabstimmungen stattfinden würden, u.a. auch zur «Frontex»-Vorlage. In einer Popularbeschwerde wurde geltend gemacht, dass die Sendung verfassungsrechtlichen Grundsätzen und dem Vielfaltsgebot widerspreche. Die Haltung des Bundesrats werde exklusiv und zu bester Sendezeit dargestellt, ohne der Gegenseite, welche das Referendum gegen die Vorlage ergriffen hatte, das gleiche Recht zu gewähren.

Würdigung: Die aus dem Vielfaltsgebot abgeleiteten besonderen Sorgfaltspflichten für abstimmungsrelevante Sendungen gelten ausschliesslich in der für die Willensbildung der Stimmberechtigten sensiblen Periode vor dem Urnengang. Diese beginnt in der Regel mit der Medienkonferenz des Bundesrats, welche hinsichtlich der «Frontex»-Vorlage am 2. März 2022 stattfand. Das Vielfaltsgebot ist damit auf die beanstandete Ausstrahlung vom 25. April 2022 anwendbar. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich bei den Bundesratsansprachen zu bevorstehenden Volksabstimmungen um ein besonderes Format mit einer langen Tradition handelt. Bundesratsansprachen gehören seit der Totalrevision des RTVG von 2006 nicht mehr zu den Bekanntmachungspflichten der SRG. Letztere trägt deshalb die alleinige programmrechtliche Verantwortung.

Bundesrat Ueli Maurer vermittelte in seiner Ansprache naturgemäss den Standpunkt von Bundesrat und Parlament. Als Vertreter der befürwortenden Seite zählte er die Vorteile auf, welche eine Annahme der Vorlage für die Schweiz hätte, vor allem für die Sicherheit und die Bevölkerung. Ebenso machte er auf die zahlreichen und insgesamt gravierenden negativen Auswirkungen bei einer Ablehnung aufmerksam, die «für alle spürbar» wären. In einem Satz erwähnte der Bundesrat zwar das Hauptargument der Gegnerschaft. Dies ändert jedoch nichts am Umstand, dass die Ausführungen zur Vorlage parteilich und inhaltlich insgesamt unausgewogen waren. Ueli Maurer wies denn auch am Schluss der Ansprache darauf hin, dass aus den von ihm dargelegten Gründen Bundesrat und Bundesversammlung empfehlen, die Vorlage anzunehmen. Radio SRF 1 räumte dem Referendumskomitee keine gleichwertige Möglichkeit ein, seine Sichtweise darzulegen. Der Moderator erwähnte auch nicht andere Sendungen im Programm, in denen die Sichtweise der ablehnenden Seite zum Ausdruck gekommen wäre oder noch zum Ausdruck kommen würde.

Ziel des Vielfaltsgebots bei abstimmungsrelevanten Sendungen ist es, mit einer gleichwertigen Darstellung der verschiedenen Standpunkte die Chancengleichheit beider Lager zu gewährleisten und damit eine einseitige Beeinflussung des Publikums zu verhindern. Die beanstandete Ausstrahlung hat die damit verbundenen besonderen Anforderungen an die Ausgewogenheit, Unparteilichkeit und Fairness nicht erfüllt. Während der zuständige Departementschef zu bester Sendezeit die Gelegenheit erhielt, den Standpunkt von Bundesrat und Bundesversammlung in einem für die Willensbildung zur Vorlage höchst sensiblen Zeitpunkt einseitig und unwidersprochen zu erläutern, blieb diese oder eine vergleichbare Möglichkeit der Gegnerschaft verwehrt. Das Vielfaltsgebot wurde deshalb verletzt.

Die UBI hat die Beschwerde einstimmig gutgeheissen. Die SRG hat den Entscheid beim Bundesgericht angefochten.

8.5 Entscheid b. 915 vom 23. Juni 2022 i. S. Fernsehen RTS, Sendung «Mise au Point» vom 14. November 2021, Beitrag «La haine avant la votation sur la loi COVID»

Sachverhalt: Im Rahmen der Sendung «Mise au Point» vom 14. November 2021 strahlte Fernsehen RTS eine Reportage über das vergiftete politische Klima in der Schweiz im Vorfeld der Volksabstimmung vom 28. November 2021 über die Änderung des Covid-19-Gesetzes aus. In einer dagegen gerichteten Popularbeschwerde wird die Verletzung verschiedener Programmbestimmungen (Art. 4 Abs. 1–4 RTVG) geltend gemacht. Die Gegner der staatlichen Massnahmen gegen Covid-19 seien unzureichend zu Wort gekommen und auf die Gründe für das verschlechterte politische Klima, soweit hierfür auch die Massnahmenbefürworter Verantwortung tragen würden, sei der Beitrag nicht eingegangen.

Würdigung: Die rundfunkrechtliche Beurteilung der UBI fokussierte sich auf das Vielfaltsgebot. Die Reportage wurde in der für die Willensbildung zur Volksabstimmung über die Änderung des Covid-19-Gesetzes sensiblen Periode ausgestrahlt (siehe dazu auch vorne Ziff. 8.4). Die Abstimmungsvorlage bildete zwar nicht das eigentliche Thema. Die Reportage war trotzdem geeignet, die Willensbildung der Stimmberechtigten zu beeinflussen. Es ging darin namentlich um negative Aspekte im Abstimmungskampf zu

dieser Vorlage, auf welche im Beitrag mehrmals hingewiesen wurde. Die Anwendung des Vielfaltsgebots war daher gegeben.

In der Reportage kommen die für die kantonale Gesundheitspolitik Verantwortlichen aus den Kantonen Genf und Wallis sowie ein Walliser Nationalrat zu Wort. Diese berichten über ernsthafte Drohungen und Beleidigungen, die gegen sie aufgrund ihrer positiven Haltung zu den staatlichen Covid-Massnahmen ausgesprochen worden seien. In der Reportage wird ebenfalls ein auf den Sozialen Medien verbreitetes Video mit Drohungen gegen die Zürcher Gesundheitsdirektorin gezeigt. Ein Vertreter des Bundesamts für Polizei (fedpol) bestätigt die Vorfälle und bemerkt, dass zwei Urheber von Todesdrohungen gegen den Walliser Gesundheitsdirektor hätten identifiziert werden können.

In der Reportage äusserten sich zwar auch drei Personen, welche die Covid-19-Massnahmen ablehnen. Diese verwiesen ebenfalls auf das sehr angespannte politische Klima und auf Angriffe, denen auch Massnahmengegner ausgesetzt seien. Die entsprechenden Sequenzen waren jedoch viel kürzer und sehr allgemein gehalten. Dieses Ungleichgewicht und die dadurch vermittelte Stimmung benachteiligten die Gegnerschaft des Covid-19-Gesetzes und führten zu einer Unausgewogenheit. Die aus dem Vielfaltsgebot abgeleiteten besonderen Anforderungen zur Gewährleistung der Chancengleichheit im Hinblick auf bevorstehende Volksabstimmungen hat die Redaktion deshalb nicht erfüllt.

Die Beschwerde wurde mit sechs zu drei Stimmen gutgeheissen. Die SRG hat den Entscheid beim Bundesgericht angefochten.

9 Bundesgericht

Entscheide der UBI können mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten direkt beim Bundesgericht angefochten werden. Die zuständige II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts beurteilte im Berichtsjahr drei entsprechende Beschwerden. Auf eine trat sie mangels hinreichender Begründung nicht ein.

9.1 Urteil 2C_432/2022 vom 31. Oktober 2022

In diesem Verfahren ging es um einen Beitrag der Nachrichtensendung «Le 19h30» von Fernsehen RTS und den entsprechenden Online-Artikel von RTS Info. Die Publikationen thematisierten mögliche Konsequenzen sowie das Verfahren bei anwaltschaftlichem Fehlverhalten und insbesondere in welchen Fällen ein Entzug der Anwaltszulassung droht. RTS erläuterte dies anhand des Beispiels eines erstinstanzlichen, aber noch nicht rechtskräftigen Genfer Strafurteils, ohne jedoch den Namen des betroffenen Anwalts zu erwähnen. Mit Entscheid b. 863 vom 9. Dezember 2021 wies die UBI die Beschwerden des Anwalts ab, was dieser beim Bundesgericht anfocht.

Wie schon die UBI kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass die beiden Publikationen weder das Sachgerechtigkeitsgebot noch die Unschuldsvermutung, die durch Art. 4 Abs. 1 RTVG (Beachtung der Grundrechte) geschützt ist, verletzen. Es weist darauf hin, dass persönliche Ansichten als solche erkennbar waren und keine Notwendigkeit bestand, den betroffenen Anwalt anzuhören. Die wesentlichen Fakten zum Fall wurden in den Publikationen anhand der Ausführungen des erstinstanzlichen Strafurteils korrekt wiedergegeben. Das trifft auch auf den Stand des Verfahrens zu: Für das Publikum bzw. die Leserschaft wurde deutlich, dass das erstinstanzliche Urteil nicht rechtskräftig ist, womit die Veranstalterin auch der Unschuldsvermutung Rechnung getragen hat. Das Bundesgericht hat aus diesen Gründen die Beschwerde abgewiesen und den UBI-Entscheid bestätigt.

9.2 Urteil 2C_1023/2021 vom 29. November 2022

SRF News veröffentlichte am 10. August 2021 auf Instagram den Beitrag «Deutschland schafft kostenlose Corona-Tests ab». Eine Nutzerin äusserte sich dazu gleichentags in der Kommentarspalte. Der entsprechende Kommentar wurde von der Redaktion kurz darauf gelöscht. Dagegen wehrte sich die Autorin vor der Ombudsstelle und anschliessend vor der UBI. Diese trat mit Entscheid b. 901 vom 22. Oktober 2021 auf die entsprechende Beschwerde nicht ein, weil es sich um keine redaktionelle Publikation im Sinne von Art. 2c^{bis} RTVG handelt. Bezüglich ihrer fehlenden Zuständigkeit hat sich die UBI, wie bei früheren Entscheiden, auf den Wortlaut der bundesrätlichen Botschaft berufen.

In seiner öffentlichen Beratung vom 29. November 2022 hat das Bundesgericht die gegen den Nichteintretensentscheid der UBI erhobene Beschwerde mit vier zu eins Stimmen gutgeheissen. Es legte dar, dass die Kommentarfunktion zu redaktionellen Beiträgen in Online-Foren oder Social-Media-Kanälen der SRG Bestandteil ihres übrigen publizistischen Angebots bilden. Soweit die SRG solche Foren für den Meinungsaustausch anbietet, ist sie grundrechtsgebunden. Wenn Kommentare gelöscht werden oder Personen von der Kommentarfunktion ausgeschlossen werden, greift sie in die Meinungsäusserungsfreiheit der Betroffenen ein. Art. 29a BV gebietet in entsprechenden Fällen, dass ein hinreichender Rechtsweg offensteht. Weder zivil- oder strafrechtliche Rechtsmittel noch das Aufsichtsverfahren beim BAKOM genügen den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Es bleibt somit nur der Rechtsweg über die Ombudsstelle und die UBI. Soweit keine Vermittlung durch die Ombudsstelle zustande kommt, hat die UBI daher im Einzelfall zu prüfen, ob die Löschung eines Kommentars ein unzulässiger Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit darstellt.

10 Internationales

Die UBI ist seit 1996 Mitglied der European Platform of Regulatory Authorities (EPRA; <https://www.epra.org>). Bei der EPRA handelt es sich um eine unabhängige Organisation, welcher 55 Rundfunkbehörden aus 47 Ländern angehören. Die EU, der Europarat, die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle sowie die Beauftragte für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit (OSZE) verfügen über einen permanenten Beobachterstatus. Im Vordergrund steht der informelle Meinungs- und Informationsaustausch.

Erstmals nach zwei Jahren konnten die ordentlichen Tagungen der EPRA wieder physisch durchgeführt werden. Diese fanden vom 11. bis 13. Mai in Antwerpen und vom 12. bis 14. Oktober in Antalya statt. Die zentralen Themen waren der Jugendschutz, die Regulierung und Aufsicht in einem digitalen Umfeld mit Kommunikationsplattformen und künstlicher Intelligenz sowie Desinformation, Pluralismus und Medienkompetenz. An den beiden Tagungen war die UBI jeweils mit zwei Personen vertreten.

11 Information der Öffentlichkeit

Im Zentrum der Öffentlichkeitsarbeit der UBI steht die Website. Dort orientiert die UBI über ihre Tätigkeit, das Verfahren, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie ihre Organisation. Integriert ist auch eine Datenbank mit allen seit 1998 ergangenen Entscheiden der UBI in anonymisierter Form. Ergänzend zur Website informiert die UBI regelmässig über ihren Twitter-Account @UBI_AIEP_AIRR. Nach öffentlichen Beratungen publiziert die UBI jeweils eine Medienmitteilung zu den behandelten Fällen und ergangenen Beschlüssen. Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist die Präsidentin, die auch dieses Jahr an mehreren Anlässen teilnahm. Beim Sekretariat gingen zahlreiche Publikumsanfragen zur Tätigkeit der UBI, zu Einzelheiten des Verfahrens und den rechtlichen Möglichkeiten ein. Soweit diese nicht den Aufgabenbereich der UBI betrafen (z.B. Werbung, Medienabgabe), wurden die betreffenden Personen an die zuständigen Behörden verwiesen.

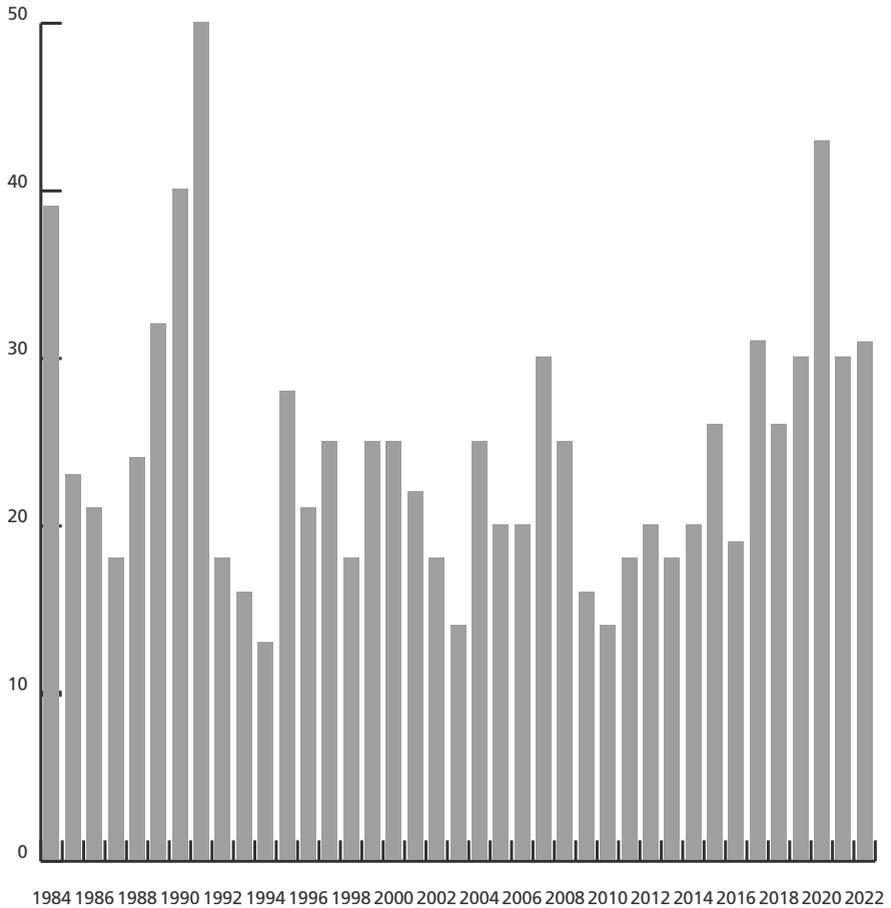
Anhang I: Zusammensetzung der UBI und des Sekretariats

Mitglieder der UBI	im Amt seit	gewählt bis
Mascha Santschi Kallay (Rechtsanwältin und Kommunikationsberaterin, LU)	01.10.2016 Präsidentin	31.12.2023
Catherine Müller (Rechtsanwältin und Mediatorin, SO)	01.01.2014 Vizepräsidentin	31.12.2023
Delphine Gendre (Juristin, FR)	01.02.2021	31.12.2023
Nadine Jürgensen (Journalistin und Moderatorin, ZH)	01.01.2018	31.12.2023
Edy Salmina (Rechtsanwalt, TI)	01.01.2016	31.12.2023
Reto Schlatter (Studienleiter, ZH)	01.01.2015	31.12.2023
Maja Sieber (Juristin, ZH)	01.01.2016	31.12.2023
Armon Vital (Rechtsanwalt und Notar, GR)	01.01.2019	31.12.2023
Stéphane Werly (Kantonaler Datenschutzbeauftragter und Dozent für Medienrecht, GE)	01.01.2012	31.12.2023

Juristisches Sekretariat	angestellt seit	zu
Pierre Rieder (Leiter Sekretariat)	01.10.1997	90 % <i>(vom 01.04.2021 bis 31.03.2022 100 %)</i>
Ilaria Tassini Jung	21.08.2012	60 % <i>(vom 01.05.2021 bis 30.04.2022 70 %)</i>

Kanzlei	angestellt seit	zu
Nadia Mencaccini	01.05.2006	50 %

Anhang II: Statistik für den Zeitraum von 1984 bis 2022



1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerdeverfahren

Eingegangen	39	23	21	18	24	32	40	50	18	16	13	28	21	25	18	25	25	22	18
Abgeschlossen	31	25	23	16	17	36	35	42	29	22	10	23	29	24	16	28	26	20	18
Hängig	8	6	4	6	13	9	14	21	10	4	8	13	5	6	8	5	4	6	6

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	11	8	6	5	9	11	31	33	10	7	9	16	17	20	14	20	25	16	15
Individualbeschwerden	28	15	15	13	15	21	9	17	8	9	4	12	4	5	4	5	0	6	3
Departement																			

Betroffener Veranstalter

SRG / RDRS / SRF Radio	11	6	3	3	3	7	6	13	5	2	4	3	2	2	2	2	2	1	4
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	13	9	12	7	14	16	29	29	11	8	5	20	17	16	11	13	16	12	5
SRG / RSR / RTS Radio	2	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
SRG / TSR / RTS TV	9	5	5	4	4	5	4	3	1	3	1	3	0	4	4	2	1	1	4
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	1	1
SRG / RSI TV	2	1	0	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	1	0	1	1	3	0
SRG / RTR Radio Television Svizra Rumantscha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	1	0	1	1	2	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpA)									0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Lokale Radioveranstalter	1	0	1	2	1	1	0	2	1	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	3	5	3	2
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0	0	6	2	1	2	1	0	2	1	0	0	0	0	0	0
Ombudsbriefe	3	2	1	3	2	6													
Nichteintretentscheid	3	6	5	1	0	10	7	8	1	9	3	6	14	7	2	4	4	5	1
Materieller Entscheid	23	16	13	10	14	12	24	32	23	12	7	14	14	17	14	22	22	15	17
Rückzug	2	1	4	2	1	2	2	1	3	0	0	1	0	0	0	2		0	0

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	23	14	13	10	11	10	24	29	21	11	8	10	13	13	10	14	19	14	10
Programmrechtsverletzung	0	2	0	0	3	2	0	3	2	1	2	4	1	4	4	8	3	1	7

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Beschwerdeverfahren

Eingegangen	14	25	20	20	30	25	16	14	18	20	18	20	26	19	31	26	30	43	30	31
Abgeschlossen	17	20	21	22	19	21	25	13	23	20	18	14	23	28	16	27	35	36	37	33
Hängig	3	8	7	7	17	21	11	13	9	9	8	11	15	6	21	20	15	22	15	13

Legitimation

Popularbeschwerden / öffentliches Interesse	12	20	13	15	19	17	7	9	12	10	9	15	16	16	23	22	22	35	22	25
Individualbeschwerden	2	5	7	5	10	7	9	5	6	10	9	5	10	3	8	4	8	8	8	6
Departement					1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Betroffener Veranstalter

SRG / RDRS / SRF Radio	2	0	2	3	3	5	1	2	1	2	4	4	7	3	4	1	2	2	6	3
SRG / TVDRS / SF / SRF Fernsehen	7	19	11	7	16	15	11	6	10	11	10	9	9	10	17	15	14	19	13	14
SRG / RSR / RTS Radio	0	1	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	1	1	0	0	0	3	0	3
SRG / TSR / RTS TV	2	1	1	0	6	1	2	3	3	3	2	3	5	2	0	6	1	2	3	5
SRG / RSI Radio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0
SRG / RSI TV	1	3	5	2	2	1	1	0	0	1	0	0	1	1	1	2	3	3	2	1
SRG / RTR Radio Television Svizra Rumantscha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0
SRG / mehrere Sendungen / Publikationen	0	0	0	2	0	0	0	0	2	1	1	1	1	1	0	0	3	7	2	2
SRG / übriges publizistisches Angebot (üpa)	0	0	0	1										1	7	0	2	0	3	3
Lokale Radioveranstalter	0	0	0	0	1	0	1	1	2	0	0	0	1	0	0	1	1	0	0	0
Lokale Fernsehveranstalter	0	0	0	2	1	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1	3	6	0	0
Übrige private Fernsehveranstalter	2	1	1	3	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0
Ausländische Veranstalter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Erledigung

Schlichtung	0	0	0	0																	
Ombudsbriefe																					
Nichteintretensentscheid	3	3	3	8	4	6	5	2	3	3	2	2	3	4	8	3	13	11	7	6	
Materieller Entscheid	12	16	18	14	14	15	20	11	19	16	15	12	19	24	8	24	22	24	28	27	
Rückzug	2	1	0	0	1	0	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0	1	2	0	

Materielle Entscheide

Keine Programmrechtsverletzung	11	12	11	10	9	11	16	8	13	12	13	11	16	20	7	20	19	19	22	18
Programmrechtsverletzung	1	4	7	4	5	4	4	3	6	4	2	1	3	4	1	4	3	5	6	9

**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI**

Christoffelgasse 5
3003 Bern

Tel. 058 462 55 38

www.ubi.admin.ch
info@ubi.admin.ch
Twitter: @UBI_AIEP_AIRR